

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6565-00

Stuttgart, 08.04.2016

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS
Datum 22.10.2015
Betreff Abbruch und Entmietung auf Kosten der Stadt?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung verfügt über keine Zahlen, die belegen, dass mietrechtliche Anlässe, wie Abbruch und Entmietung, für den Umzug in ein Pflegeheim verantwortlich sind. Hierzu liegen weder im Leistungsbereich des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) noch beim Bürgerservice Leben im Alter des Sozialamts Daten vor.

Bei Sozialhilfeanträgen anlässlich eines Umzugs in eine stationäre oder ambulante Pflegeversorgung erfolgt zunächst eine Prüfung, ob und welcher Pflegebedarf besteht und ob die zukünftige Versorgung, z. B. in einer Pflegeeinrichtung, notwendig und geeignet ist, um diesen Bedarf abzudecken. Diese Prüfung ist für die Entscheidung über Leistungen der Hilfe zur Pflege im Rahmen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) die Grundlage. Aus diesem Grund liegt der Fokus bei der Entscheidung auf der pflegerischen Notwendigkeit; die mietrechtliche Situation der Antragsteller wird nicht gesondert erhoben. Selbstverständlich werden auch die wirtschaftlichen Leistungsvoraussetzungen in Bezug auf Einkommen und Vermögen geprüft.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgt regelmäßig durch die Pflegekasse (Kriterien nach Pflegeversicherungsgesetz, Sozialgesetzbuch Elftes Buch). Die Sozialämter sind an diese Entscheidung gebunden (§ 62 SGB XII).

Die Wohnsituation des Einzelnen vor dem Umzug steht somit primär nicht im Fokus der Prüfungen. Es gibt sicherlich vereinzelt immer wieder "prekäre" Wohnsituationen, die eine Pflegeheimaufnahme zusätzlich erforderlich gemacht haben. Allerdings sind notwendig gewordene Pflegeheimaufnahmen aufgrund sanierungsbedingtem Wohnraumverlust nicht belegt.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>